

Unternehmensteuerreform 2008
Erbschaftsteuerreform 2008
Abgeltungsteuer 2009

Gliederung

- A. Unternehmensteuerreform 2008
 - 1. Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer
 - 2. Änderungen für Kapitalgesellschaften
 - 3. Änderungen für Einzelunternehmen und Personengesellschaften
 - 4. Sonstige steuerliche Änderungen für alle Unternehmer
- B. Erbschaftsteuerreform 2008
- C. Abgeltungsteuer 2009
- D. Ausblick Jahressteuergesetz 2008

Unternehmensteuerreform 2008

1. Steuerliche Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer

- 1.1 Absenkung der Gewerbesteuermesszahl
- 1.2 Anhebung der Gewerbesteueranrechnung
- 1.3 Keine Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe
- 1.4 Hinzurechnungen von Zinsen und fiktiven Entgelten
- 1.5 Sonstige Änderungen
- 1.6 Fazit

1. Steuerliche Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer

1.1 Absenkung der Gewerbesteuermesszahl

- Die Gewerbesteuermesszahl wird von 5 % auf 3,5 % gesenkt.
- Freibetrag von 24.500 Euro bei Personenunternehmen bleibt unverändert.
- Wegfall des sog. Staffeltarifs bei Personenunternehmen (Staffelung der Messzahl 1 bis 4 % in Schritten von 12.000 Euro).

1. Steuerliche Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer

1.2 Anhebung der Gewerbesteueranrechnung

Erhöhung der Anrechnung vom 1,8-fachen auf das 3,8-fache des Messbetrages bei Personenunternehmen

1. Steuerliche Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer

1.3 Keine Abzugsfähigkeit als Betriebsausgabe

Bislang war die Gewerbesteuer inkl. Nebenleistung als Betriebsausgabe abzugsfähig. Nunmehr sind diese Aufwendungen keine Betriebsausgaben mehr (§ 8 Abs. 1 KStG, § 4 Abs. 5 b EStG).

1. Steuerliche Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer

Wegen der Nichtabzugsfähigkeit der gewerbesteuerlichen Nebenleistungen werden auch Nachzahlungszinsen für die Gewerbesteuer teuer!

1. Steuerliche Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer

Konsequenzen für Personenunternehmen

Berechnungsbeispiel in Euro:

Gewerbeertrag		24.500	72.500	250.000	1.000.000
Gewerbesteuer	alt	0	4.079	34.884	165.050
Entlastung BA-Abzug	alt	0	-1.721	-14.721	-69.651
Anrechnung ESt	alt	0	-1.748	-14.950	-70.736
Belastung netto	alt	0	610	5.213	24.664
Gewerbesteuer	neu	0	7.056	33.149	143.399
Anrechnung ESt	neu	0	-6.384	-29.992	-129.742
Belastung netto	neu	0	672	3.157	13.657

Annahme: Hebesatz 420 %, ESt 40 %, SolZ 5,5 %

1. Steuerliche Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer

- Entlastung über Gewerbesteuer-Anrechnung

(perfekte Entlastung bis zu einem Hebesatz von 380 %
statt bisher 341 %)

- Bei fehlender Anrechnung auf die ESt (z.B. Verlustjahre) ist die definitive Belastung deutlich höher

1. Steuerliche Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer

Konsequenzen für GmbH

Berechnungsbeispiel in Euro:

Gewerbeertrag		24.500		72.500		250.000		1.000.000
Gewerbsteuer	alt	4.252		12.583		43.388		173.554
Entlastung BA-Abzug	alt	-1.121		-3.319		-11.444		-45.775
Belastung netto	alt	3.131		9.264		31.944		127.779
Gewerbsteuer / Belastung netto	neu	3.602		10.658		36.750		147.000

Annahme: GewSt-Hebesatz 420 %

1. Steuerliche Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer

- Anstieg der Gewerbesteuerbelastung bei isolierter Betrachtung
- Verlagerung der Steuerbelastung von der KSt zur GewSt
- Bei einem Hebesatz von ca. 420 % entspricht die GewSt der KSt

1. Steuerliche Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer

Hebesatz der Gemeinden wird ein an Bedeutung zunehmender Entscheidungsfaktor für die Standortwahl.

1. Steuerliche Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer

1.4 Hinzurechnung von Zinsen und fiktiven Zinsen

§ 8 Nr. 1 GewStG wird neu geregelt. Die bisherigen Nr. 1, 2, 3 und 7 des § 8 GewStG werden zu § 8 Nr. 1 GewStG zusammengefasst.

§ 9 Nr. 4 GewStG wird abgeschafft.

Der Hinzurechnungsfaktor für alle Tatbestände des § 8 Nr. 1 GewStG beträgt 25 %.

1. Steuerliche Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer

§ 8 Nr. 1 GewStG

Hinzugerechnet wird 1/4 der Summe aus:

a)

- Entgelte für Schulden.
- Skonti, die nicht dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entsprechen.
- „Wirtschaftlich vergleichbare Vorteile im Zusammenhang mit der Erfüllung von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vor Fälligkeit“.
- „Factoringverluste“.

1. Steuerliche Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer

- b) Renten und dauernde Lasten, aber nicht Pensionszahlungen aufgrund einer unmittelbar vom Arbeitgeber erteilten Versorgungszusage.
- c) Gewinnanteile des stillen Gesellschafters.
- d) 1/5 der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen.

1. Steuerliche Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer

- e) $\frac{3}{4}$ der Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum von anderen stehen.
- f) $\frac{1}{4}$ der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten, sofern sie nicht Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe sind.

1. Steuerliche Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer

„soweit die Summe den Betrag von 100.000,00 € übersteigt“

Freibetrag

1. Steuerliche Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer

Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG

	Fiktiver Zinsanteil	Hinzurechnung (25 %)	GewSt
Zinsen, Renten, dauernde Lasten, Gewinnanteile stiller Gesellschafter	100 %	25,00	3,50
Entgelte für die Überlassung von Lizenzen und Konzessionen	25 %	6,25	0,88
Mieten, Pachten und Leasingraten für bewegliche Wirtschaftsgüter	20 %	5,00	0,70
Mieten, Pachten und Leasingraten für unbewegliche Wirtschaftsgüter	75 %	18,75	2,63

1. Steuerliche Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer

1.5 Sonstige Änderungen

- Kürzung bei Grundbesitz im Betriebsvermögen nur noch, wenn keine Befreiung von der Grundsteuer.
- Anhebung der Beteiligungsgrenze bei Streubesitzdividenden von 10 % auf 15 %.
- In-Kraft-Treten ab VZ 2008.

1. Steuerliche Änderungen im Bereich der Gewerbesteuer

1.6 Fazit

Die relative Bedeutung der Gewerbesteuer nimmt stark zu und damit auch die Bedeutung des Gewerbesteuerhebesatzes.

Wegen drohender Doppelbelastung Miet-, Pacht- und Leasingverträge im Unternehmensverbund prüfen.

Eigenkapitalfinanzierung ist beautiful!

Ausnutzung des Freibetrages.

2. Änderungen für Kapitalgesellschaften

- 2.1 Senkung des Steuersatzes
- 2.2 Änderungen der Besteuerung auf der Gesellschafterebene
- 2.3 Einführung einer Zinsschranke
- 2.4 Verschärfung der Mantelkaufregelung
- 2.5 Änderungen bei der Behandlung von Beteiligungserträgen

2. Änderungen für Kapitalgesellschaften

2.1 Senkung des Steuersatzes

- Senkung des Körperschaftsteuersatzes von 25 % auf 15 % (§ 23 Abs.1 KStG).
- Senkung der Gewerbesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 %, Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig.
- Reduzierung der Gesamtbelastung von derzeit 38,65 % auf 29,83 % bei einem Gewerbesteuer-Hebesatz von höchstens 400 %. Bei 450 % beträgt die Gesamtsteuerbelastung 31,58 %.
- Gilt bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2008.

2. Änderungen für Kapitalgesellschaften

2.2 Änderungen der Besteuerung auf Gesellschafterebene

2.2.1 Besteuerung der Dividenden

Bislang „Halbeinkünfteverfahren“

Ab VZ 2009 ist zu unterscheiden:

- Anteile im Betriebsvermögen
- Anteile im Privatvermögen

2. Änderungen für Kapitalgesellschaften

2.2.1.1 Anteile im Betriebsvermögen

- Teileinkünfteverfahren § 3 Nr. 40 d. EStG:

Dividende nur noch zu 40 % steuerfrei!

D. h. zu 60 % steuerpflichtig.

Aufwendungen nur zu 60 % steuerlich abzugsfähig.

- Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG möglich.
- § 8 b KStG bleibt erhalten.

2. Änderungen für Kapitalgesellschaften

a) Gesamtsteuerbelastung

- 42,37 % Gesamtsteuerbelastung bei Ausschüttung und Thesaurierungsbegünstigung.
- 50,17 % Gesamtsteuerbelastung bei Ausschüttung und Nachversteuerung.
- 49,82 % Gesamtsteuerbelastung bei Ausschüttung ohne Thesaurierungsbegünstigung.

2. Änderungen für Kapitalgesellschaften

b) Beispiele mit 45 % ESt-Satz / 400 % GewSt-Hebesatz

I. Ausschüttung ins Betriebsvermögen bei Nutzung der Thesaurierungsbegünstigung:

Gewinn vor Steuern	100,00
Steuern Kapitalgesellschaft	- 29,83
Dividende	70,17
Steuerfrei nach § 3 Nr. 40 d EStG	- 28,07
Steuerpflichtiger Gewinn	42,10
Begünstigter Gewinn nach § 34 a EStG	42,10
Einkommensteuer (28,25 %)	- 11,89
Solidaritätszuschlag	- 0,65
Dividendenbezüge	57,63
Gesamtsteuerbelastung	42,37

2. Änderungen für Kapitalgesellschaften

II. Nachversteuerung:

Begünstigter Gewinn nach § 34 a EStG	42,10
Einkommensteuer	- 11,89
Solidaritatzuschlag	- 0,65
Nachversteuerungsbetrag nach § 34 a EStG	29,56
Einkommensteuer (25 %)	- 7,39
Solidaritatzuschlag	- 0,41
Dividendenbezüge	49,83
Gesamtsteuerbelastung	50,17

2. Änderungen für Kapitalgesellschaften

III. Ausschüttung ins Betriebsvermögen ohne Nutzung der Thesaurierungsbegünstigung:

Gewinn vor Steuern	100,00
Steuern Kapitalgesellschaft	- 29,83
Dividende	70,17
Steuerfrei nach § 3 Nr. 40 d EStG	- 28,07
Steuerpflichtiger Gewinn	42,10
Einkommensteuer (45 %)	- 18,95
Solidaritätszuschlag	- 1,04
Dividendenbezüge	49,83
Gesamtsteuerbelastung	49,82

2. Änderungen für Kapitalgesellschaften

2.2.1.2 Anteile im Privatvermögen

Abgeltungsteuer i. S. §§ 3 Nr. 40 Satz 2, 32 d EStG:

25 % zuzgl. SolZ

- Kein Abzug der Werbungskosten
- Sparerfreibetrag € 801 bzw. € 1.602
- Gesamtbelastung 48,33 %

2. Änderungen für Kapitalgesellschaften

2.2.2 Besteuerung von Veräußerungsgewinnen ab 2009

- Betriebsvermögen einer Personengesellschaft
 - Teileinkünfteverfahren
- Betriebsvermögen einer Kapitalgesellschaft
 - § 8 b KStG
- Privatvermögen und § 17 EStG erfüllt
 - Teileinkünfteverfahren § 3 Nr. 40 c EStG
- Privatvermögen und § 17 EStG nicht erfüllt
 - Abgeltungsteuer

2. Änderungen für Kapitalgesellschaften

2.2.3 Steuertipp:

Anteile an Kapitalgesellschaften unterliegen nur der Abgeltungsteuer, wenn sie nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft werden. Für vorher erworbene Anteile gilt nach wie vor die einjährige Spekulationsfrist und das Halbeinkünfteverfahren (§ 52 a Abs.1 EStG).

2. Änderungen für Kapitalgesellschaften

2.3 Einführung einer Zinsschranke

§ 8 a KStG (Gesellschafter-Fremdfinanzierung) wird

durch die Zinsschranke ersetzt (§§ 4 h EStG, 8 a KStG).

2. Änderungen für Kapitalgesellschaften

Zinsschranke

- Bis zur Höhe der erzielten Zinserträge sind Zinsaufwendungen unbeschränkt abzugsfähig.
- Darüber hinausgehender Zinsaufwand ist nur i.H.v. 30 % des positiven EBITDA abzugsfähig.
- Vortrag der nicht abzugsfähigen Zinsen in die Folgejahre (Zinsvortrag).

2. Änderungen für Kapitalgesellschaften

Zinsen:

- Zinsaufwendungen und Zinserträge aus der vorübergehenden Überlassung von Geldkapital, nicht dagegen Leasing-, Miet- und Pacht aufwendungen.
- Auf- und Abzinsungsbeträge unverzinslicher oder niedrig verzinslicher Verbindlichkeiten oder Kapitalforderungen.
- Nicht Zinsen nach §§ 233 ff. AO.

2. Änderungen für Kapitalgesellschaften

Ausnahmen von der Zinsschranke

1. Freigrenze

Zinsaufwendungen - Zinserträge < 1 Mio. €

2. Änderungen für Kapitalgesellschaften

2. Keine Konzernzugehörigkeit

Kapitalgesellschaft gehört zu einem Konzern, wenn sie nach IFRS, nach dem Handelsrecht eines Mitgliedstaates der EU oder nach US-GAAP mit einem oder mehreren anderen Betrieben konsolidiert wird oder konsolidiert werden könnte.

Konzernzugehörigkeit ist auch dann gegeben, wenn die Finanz- und Geschäftspolitik mit einem oder mehreren anderen Betrieben einheitlich abgestimmt wird.

2. Änderungen für Kapitalgesellschaften

und keine schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung

- Vergütung für Fremdkapital an zu mehr als ein Viertel unmittelbar oder mittelbar beteiligte Anteilseigner, oder an diesen nahe stehende Personen i.S.v. § 1 Abs. 2 AStG, oder rückgriffsberechtigte Dritte.
- Mehr als 10 % der die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen.

2. Änderungen für Kapitalgesellschaften

3. Escape-Klausel §§ 8 a KStG, 4 h Abs. 2 EStG

Zinsschranke gilt nicht, wenn die Kapitalgesellschaft zwar einem Konzern angehört, aber die Eigenkapitalquote am Schluss des vorangegangenen Abschlussstichtages ebenso hoch wie oder höher als die Konzerneigenkapitalquote ist. Unterschreitung bis zu einem Prozentpunkt ist unschädlich.

2. Änderungen für Kapitalgesellschaften

- Escape-Klausel gilt für Kapitalgesellschaften nicht bei schädlicher Gesellschafterfremdfinanzierung
§ 8 a Abs. 3 KStG
- Maßgebliches Eigenkapital
- Maßgebliche Bilanzierung
- Maßgebliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

2. Änderungen für Kapitalgesellschaften

Zinsvorträge

Vortrag in folgende Wirtschaftsjahre.

Zinsvortrag ist gesondert festzustellen.

Zinsvortrag teilt das Schicksal der körperschaftsteuerlichen Verlustvorträge nach §§ 8 a, 8 c KStG.

2. Änderungen für Kapitalgesellschaften

Gewerbesteuer

Zinsen, die unter die Zinsschranke fallen, mindern nicht den Gewerbeertrag und werden nicht hinzugerechnet, sondern erst, wenn sie geltend gemacht werden können.

In-Kraft-Treten

Wirtschaftsjahre die nach dem Beschluss des Bundestages (25.5.2007) beginnen und nicht vor dem 1.1.2008 enden.

2. Änderungen für Kapitalgesellschaften

<u>Beispiel:</u>	<u>T€</u>
Einkommen vor Steuern vom Einkommen und Ertrag	5.000
+ Abschreibungen	1.000
+ Spenden	500
./. Zinserträge	- 500
+ Zinsaufwendungen	15.000
EBITDA	21.000
30 %	6.300
Nicht abzugsfähige Zinsen	8.700
Einkommen nach Zinsschranke	13.700

2. Änderungen für Kapitalgesellschaften

Praxistipps

- Aufspaltung, um Freigrenze mehrfach in Anspruch zu nehmen.
- Fremdfinanzierung durch teilweise Eigenkapitalfinanzierung ersetzen.
- Sale-and-lease-back.
- Miete und Leasing statt Fremdfinanzierung.

2. Änderungen für Kapitalgesellschaften

2.4 Verschärfung der Mantelkaufregelung

- Kriterium der wirtschaftlichen Identität entfällt.
- Sanierungsprivileg entfällt.
- Maßgeblich ist der Wechsel der Anteilseigner.
- Völliger Wegfall des Verlustvortrages bei (un-)mittelbarer Übertragung von mehr als 50 % der Anteile innerhalb eines Zeitkorridores von 5 Jahren.
- Bei Übertragung von mehr als 25 – 50 % entfällt der Verlustabzug lediglich quotaal.

2. Änderungen für Kapitalgesellschaften

Übertragung:

- Übertragung an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Personen oder vergleichbarer Sachverhalt.
- Erwerber ist auch eine Gruppe von Erwerbern mit gleichgerichteten Interessen.
- Kapitalerhöhung kann der Übertragung gleichstehen.

2. Änderungen für Kapitalgesellschaften

Gewerbsteuer

Entsprechende Anwendung!

Sanierungsprivileg

Gesetzgeber weist auf die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 27.3.2003 hin, das jedoch zu § 3 Nr. 66 EStG ergangen ist und nicht zu § 8 Nr. 4 und § 8 c KStG.

2. Änderungen für Kapitalgesellschaften

In-Kraft-Treten

- § 8 c KStG gilt ab VZ 2008.
Anteilsübertragungen nach dem 31.12.2007.
- § 8 Abs. 4 KStG gilt letztmals, wenn mehr als die Hälfte der Anteile innerhalb von fünf Jahren übertragen werden, sofern dieser Zeitraum vor dem 1.1.2008 beginnt und der Verlust der wirtschaftlichen Identität vor dem 1.1.2013 eintritt.

2. Änderungen für Kapitalgesellschaften

2.5 Änderungen bei der Behandlung von Beteiligungserträgen

Durch die Einführung des § 8 b Abs. 10 KStG werden bereits für den VZ 2007 Gestaltungen bei der Wertpapierleihe verhindert.

3. Änderungen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Begünstigung nicht entnommener Gewinne

- Systematische Änderung der Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften.
- Personenunternehmen sind bei der Einkommensteuer transparent und im Bereich der Gewerbesteuer eigenständiges Steuersubjekt.

3. Änderungen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Neue Thesaurierungsrücklage ab 2008 § 34 a EStG

- Entlastung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften.
- Rechtsformneutralität.
- Stärkung der Eigenkapitalbasis für nicht entnommene Gewinne.
- Begünstigung auf Antrag durch ermäßigten Steuersatz von 28,25 % anstelle des persönlichen Steuersatzes.
- Nachversteuerung späterer Entnahmen mit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag.

3. Änderungen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Sondersteuersatz für nicht entnommenen Gewinn

Voraussetzungen:

- Bilanzierung nach § 4 Abs. 1 bzw. § 5 EStG
- thesaurierungsfähiger Gewinn
- ordnungsgemäßer Antrag

3. Änderungen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Thesaurierungsfähiger Gewinn:

- Gewinn nach § 4 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 EStG
- Vermindert um den positiven Saldo der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres.

3. Änderungen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Thesaurierungsfähiger Gewinn

- Nicht abziehbare Betriebsausgaben.
- Sonderbilanzen und Ergänzungsbilanzen sind zu berücksichtigen, z.B. Gesellschafterdarlehen.
- Steuerfreie Gewinne
- Keine Sonderregelung für Altrücklagen!

3. Änderungen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Ermittlung des nicht entnommenen Gewinns

Steuerbilanzergebnis

+/- Ergebnis Ergänzungsbilanzen

+/- Ergebnis Sonderbilanzen

= Gewinn i. S. d. §§ 4 Abs. 1, 5 EStG

+ Entnahmen

- Einlagen

= **Nicht entnommener Gewinn i. S. d. § 34 a Abs. 2 EStG n. F.**

- Sonderbetriebsbereich (Zinsen, Tätigkeitsvergütung)
- Entnahmen von Steuervorauszahlungen

3. Änderungen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Ordnungsgemäßer Antrag

- Ganzer nicht entnommener Gewinn oder ein Teil.
- Gesondert für jeden Betrieb und Mitunternehmeranteil zu stellen.
- Mitunternehmergewinnanteil >10 % oder >10.000,00 €
- Rücknahme möglich bis Unanfechtbarkeit des ESt-Bescheides für den nächsten Veranlagungszeitraum.

3. Änderungen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Ermittlung des nachversteuerungspflichtigen Betrages

Begünstigungsbetrag des VZ

./ ESt (28,25 %) und SolZ

+ Nachversteuerungspflichtiger Betrag Vorjahr

+ Nachversteuerungspflichtiger Betrag aus WG-
Übertragung auf diesen Betrieb

./ Nachversteuerungsbetrag des laufenden Jahres

./ Nachversteuerungsbetrag aus WG-Übertragung auf andere Betriebe

= Nachversteuerungspflichtiger Betrag zum Ende des VZ

3. Änderungen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Keine Nachversteuerung

- Antrag bei Übertragungen nach § 6 Abs. 5 Satz 1-3 EStG, dass nachversteuerungspflichtiger Betrag in Höhe des Buchwertes maximal in Höhe des Nachversteuerungsbetrages auf einen anderen Betrieb oder Mitunternehmeranteil übertragen wird.
- Unentgeltliche Übertragungen eines Betriebs oder Mitunternehmeranteils nach § 6 Abs. 3 EStG und Einbringung nach § 24 UmwStG.
- Negative Einkünfte und Erbschafts- oder Schenkungssteuer auf den Betrieb oder Mitunternehmeranteil.

3. Änderungen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Ermittlung des Nachversteuerungsbetrages

Entnahmen des VZ

./. Einlagen des VZ

./. Gewinn i. S. d. §§ 4 Abs. 1, 5 EStG des VZ

= Nachversteuerungsbetrag i. S. d. § 34 a Abs. 4 EStG
n. F. des VZ

- Nachversteuerung bei Veräußerung/Aufgabe des Betriebes, Rechtsformwechsel in Kapitalgesellschaft, Einbringung in Kapitalgesellschaft. § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG.

3. Änderungen bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Gestaltungshinweise

- Rechtsformwahl und Finanzierung
- Entnahmeüberlegungen

Belastungsvergleich Personengesellschaft 2007/2008

	Personengesellschaft				
	Bisher	Thesaurierung	Thesaurierung nach Steuern	Vollentnahme	Teil/Vollentnahme
Gesellschaftsebene					
Jahresüberschuss vor Ertragsteuern	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00
GewSt	16,67	14,00	14,00	14,00	14,00
KSt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SolZ	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Jahresüberschuss nach Ertragsteuern	<u>83,33</u>	<u>86,00</u>	<u>86,00</u>	<u>86,00</u>	<u>86,00</u>
Steuerbelastung	<u>16,67</u>	<u>14,00</u>	<u>14,00</u>	<u>14,00</u>	<u>14,00</u>
Gesellschafterebene					
Gewinnthesaurierung	83,33	86,00	53,75	0,00	86,00
Ausschüttung/Entnahme	0,00	0,00	46,25	86,00	86,00
ESt	35,00	30,60	35,99	45,00	45,69
SolZ	1,51	0,95	1,25	1,74	1,78
Gewerbesteueranrechnung	<u>7,50</u>	<u>13,30</u>	<u>13,30</u>	<u>13,30</u>	<u>13,30</u>
Einkommen nach Ertragsteuern	<u>54,32</u>	<u>67,75</u>	<u>62,06</u>	<u>52,56</u>	<u>51,83</u>
Steuerbelastung	45,68	32,25	37,94	47,44	48,17

Belastungsvergleich KapG/PersG „Thesaurierung“

	Privatvermögen Kapitalgesellschaft	Betriebsvermögen Kapitalgesellschaft	Personengesellschaft
	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung
Gesellschaftsebene, steuerrechtlich			
Jahresüberschuss vor Ertragsteuern	100,00	100,00	100,00
GewSt	14,00	14,00	14,00
KSt	15,00	15,00	0,00
SolZ	0,83	0,83	0,00
Jahresüberschuss nach Ertragsteuern	<u>70,18</u>	<u>70,18</u>	<u>86,00</u>
Steuerbelastung	<u>29,83</u>	<u>29,83</u>	<u>14,00</u>
Gesellschafterebene			
Gewinnthesaurierung	70,18	70,18	86,00
Ausschüttung/Entnahme	0,00	0,00	0,00
Davon Steuerpflichtig	0,00	0,00	0,00
Sonderbetriebseinnahmen	0,00	0,00	Im Jahresüberschuss
Berücksichtigungsfähige Werbungskosten	0,00	0,00	Im Jahresüberschuss
ESt	0,00	0,00	30,60
SolZ	0,00	0,00	0,95
Mögliche Gewerbesteueranrechnung	0,00	0,00	13,30
Maximale Gewerbesteueranrechnung	0,00	0,00	13,30
Einkommen nach Ertragsteuern	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>67,75</u>
Steuerbelastung	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>32,25</u>

Steuerbelastung Personengesellschaften nach altem Recht 45,68%

Belastungsvergleich KapG/PersG „Vollausschüttung“

	Privatvermögen	Betriebsvermögen	Personengesellschaft	
	Kapitalgesellschaft	Kapitalgesellschaft	Vollentnahme	Teil/Vollentnahme
Gesellschaftsebene, steuerrechtlich	Vollausschüttung ab 2009	Vollausschüttung		
Jahresüberschuss vor Ertragsteuern	100,00	100,00	100,00	100,00
GewSt	14,00	14,00	14,00	14,00
KSt	15,00	15,00	0,00	0,00
SoZ	0,83	0,83	0,00	0,00
Jahresüberschuss nach Ertragsteuern	<u>70,18</u>	<u>70,18</u>	<u>86,00</u>	<u>86,00</u>
Steuerbelastung	29,83	29,83	14,00	14,00
Gesellschafterebene				
Gewinnthesaurierung	0,00	0,00	0,00	86,00
Ausschüttung/Entnahme	70,18	70,18	86,00	86,00
Davon Steuerpflichtig	70,18	42,11	0,00	0,00
ESt	17,54	18,95	45,00	45,69
SoZ	0,96	1,04	1,74	1,78
Maximale Gewerbesteueranrechnung	0,00	0,00	13,30	13,30
Einkommen nach Ertragsteuern	<u>51,67</u>	<u>50,19</u>	<u>52,56</u>	<u>51,83</u>
Steuerbelastung	18,51	19,99	47,44	48,17
Steuergesamtbelastung	48,33	49,81	47,44	48,17

Belastungsvergleich „Alternativanlage Privatvermögen“

	Privatvermögen Kapitalgesellschaft	Betriebsvermögen Kapitalgesellschaft	Personengesellschaft	Gesellschafter
	Thesaurierung	Thesaurierung	Thesaurierung	Kapitalanlage
Gesellschaftsebene, steuerrechtlich				
Jahresüberschuss vor Ertragsteuern	100,00	100,00	100,00	100,00
GewSt	14,00	14,00	14,00	0,00
KSt	15,00	15,00	0,00	0,00
SolZ	0,83	0,83	0,00	0,00
Jahresüberschuss nach Ertragsteuern	70,18	70,18	86,00	100,00
Steuerbelastung	29,83	29,83	14,00	0,00
Gesellschafterebene				
Gewinnthesaurierung	70,18	70,18	86,00	100,00
ESt	0,00	0,00	30,60	25,00
SolZ	0,00	0,00	0,95	1,38
Maximale Gewerbesteueranrechnung	0,00	0,00	13,30	0,00
Einkommen nach Ertragsteuern	0,00	0,00	67,75	73,63
Steuerbelastung	0,00	0,00	32,25	26,38
Steuergesamtbelastung	29,83	29,83	32,25	26,38

Rechtsformwahl und Finanzierung

Optimale Rechtsform und Finanzierung ist abhängig von

- Planungshorizont
- Persönlichem Steuersatz
- Kirchensteuerpflicht
- Finanzierungsart
- Zinssatz

Rechtsformwahl und Finanzierung

- Optimierung durch Kapitalkostenvergleiche
- Kapitalkosten: Vorsteuerrendite, die eine Investition unter der jeweiligen Rechtsform und Finanzierung erwirtschaften muss, damit sie sich gerade noch lohnt.

Kapitalkostenvergleich

Planungszeitraum 5 Jahre

	<u>PersG</u>	<u>KapG</u>
Selbstfinanzierung	5,3 %	4,2 %
Beteiligungsfinanzierung	5,3 %	5,6 %
Fremdfinanzierung	4,0 %	4,2 %

6 % bei Antrag auf begünstigte Besteuerung!

Annahme:

ESt 42 %, keine KiSt, GewSt-Hebesatz 400 %, Zins 4 %.

Kapitalkostenvergleich

Planungszeitraum 100 Jahre

	<u>PersG</u>	<u>KapG</u>
Selbstfinanzierung	4,8 %	4,2 %
Beteiligungsfinanzierung	5,9 %	4,7 %
Fremdfinanzierung	4,0 %	4,2 %

Annahme:

ESst 45 %, KiSt 9 %, GewSt-Hebesatz 450 %, Zins 4 %.

Entnahmeüberlegungen

- Auslagerung der Altrücklagen
 - Privatvermögen
 - gewerbliche Personengesellschaften
 - Kapitalgesellschaften
 - Kombinationsmodell
- Sofortentnahme steuerfreier Gewinne
- Planung von Entnahmen

Unersetzlich ist die individuelle Beratung
im Einzelfall

4. Änderungen für alle Unternehmer

Übersicht

- 4.1 Wandlung der Ansparabschreibung nach § 7 g EStG in einen so genannten „Investitionsabzugsbetrag“.
- 4.2 Streichung der degressiven Abschreibung/ Einschränkungen der Abzugsfähigkeit von sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgütern.
- 4.3 Zinsschranke § 4 h EStG.
- 4.4 Dokumentationspflichten § 90 Abs. 3 AO.
- 4.5 Internationale Verrechnungspreise.
- 4.6 Praxistipps.

4. Änderungen für alle Unternehmer

4.1 Wandlung der Ansparabschreibung nach § 7g EStG in einen so genannten „Investitionsabzugsbetrag“

- Satz von 40 % bleibt unverändert.
- Erhöhung des zulässigen Betriebsvermögens auf 235.000 €.
- Ausdehnung auf gebrauchte Wirtschaftsgüter.
- Erhöhung des Höchstbetrags auf 200.000 € (bislang 154.000 €).

4. Änderungen für alle Unternehmer

- Keine konkrete Investitionsbestimmung mehr notwendig, allerdings Angabe der im Betrieb vorgesehenen Funktion.
- Außerbilanzielle Kürzung, keine Rücklagenbildung mehr in der Bilanz notwendig.
- Im Jahr der Anschaffung: Kürzung der Anschaffungs- und Herstellungskosten maximal bis zur Höhe des gebildeten Investitionsabzugsbetrages.

4. Änderungen für alle Unternehmer

- Verlängerung des Zeitraums von 2 auf 3 Jahre.
- Bei Nichtinvestition rückwirkende Versagung des Abzugsbetrags durch Änderung der zugrunde liegenden Steuerbescheide im Jahr der Bildung. Konsequenz: Verzinsung für Vorjahre (Änderung gegenüber bisheriger Handhabe).
- Gilt entsprechend bei zu hoch vorgenommenen Investitionsabzugsbeträgen.

4. Änderungen für alle Unternehmer

- Kappung Abzugsbetrag für Einnahmen-Überschussrechnung auf Gewinn von 100.000 €.
- Bei Sozietäten nur einmalige Nutzung möglich.
- Einreichen der Unterlagen zur Bildung des Abzugsbetrages bereits bei Abgabe der Steuererklärung.
- Zusatz-AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des AV in Höhe von insgesamt 20 % im Jahr der Anschaffung und den vier folgenden Jahren möglich (§ 7 g Abs. 5 und 6 EStG).

4. Änderungen für alle Unternehmer

4.2 Streichung der degressiven Abschreibung / Einschränkung der Abzugsfähigkeit von so genannten geringwertigen Wirtschaftsgütern

- Einschränkung der Abzugsfähigkeit von sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgütern
 - Herabsetzung des Betrages von € 410,00 auf € 150,00.
 - Bei Anschaffungs- und Herstellungskosten zwischen € 151,00 und € 1.000,00:
 - Gleichmäßige Verteilung der Abschreibung für alle Zugänge eines Jahres auf 5 Jahre.
 - Unabhängig von Nutzungsdauer (z. B. PC's bislang 3 Jahre Nutzungsdauer).
 - Unabhängig von Veräußerung oder Entnahme.
Konsequenz: Verkaufserlös = Ertrag ohne Kürzung des Restbuchwertes.

4. Änderungen für alle Unternehmer

- Bisherige Regelung bleibt für Werbungskostenabzug bei Überschusseinkünften erhalten (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 EStG).
- Streichung der degressiven Abschreibung ab 1.1.2008 (bislang 30 %).

4. Änderungen für alle Unternehmer

4.3 Zinsschranke § 4 h EStG

- Darstellung für die Kapitalgesellschaft gilt grundsätzlich auch für Personengesellschaften und Einzelunternehmen.
- Annahme: Schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung (§ 8 a Abs. 2 und 3 KStG) ist nicht anwendbar.

4. Änderungen für alle Unternehmer

4.4 Dokumentationspflicht nach § 90 Abs. 3 AO

Auslandssachverhalte (Überblick)

- Verkürzung der Vorlagefrist für Dokumentationen bei außergewöhnlichen Geschäften von 60 auf 30 Tage (z. B. Umstrukturierungen, langfristige Verträge, Änderung Geschäftsstrategie).
- Ab 1.1.2008 auch Umlageverträge.
Konsequenz: Bei Nichtvorlage Umkehr der Beweislast zu Lasten des Steuerpflichtigen nach § 162 Abs. 3 AO und keine Ausnutzung von günstigeren Preisbandbreiten.
- Ab 1.1.2008 Erweiterung auch auf Mitwirkungspflichten für ausländische Beteiligte.

4. Änderungen für alle Unternehmer

4.5 Internationale Verrechnungspreise

- Einführung eines Verfahrens zur Einschränkung der Ermessensspielräume bei Ermittlung einer Preisbandbreite für Verrechnungspreise (§ 1 Abs. 3 AStG).

4. Änderungen für alle Unternehmer

4.6 Praxistipps

- Großinvestitionen noch in 2007 tätigen, um degressive AfA auch in 2008 noch nutzen zu können.
- Ggf. Kleininvestitionen vorziehen bzw. herauszögern.
- Größenklassen bei § 7g berücksichtigen.
- Verrechnungspreise mit nahe stehenden ausländischen Gesellschaften sollten bereits bei Ankündigung einer Außenprüfung dokumentiert sein.
- Korridor für Preisgestaltungen beachten.

Erbschaftsteuerreform 2008

Erbschaftsteuerreform 2008

Überblick

1. Stand der Umsetzung
2. Überblick über die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen
3. Handlungsalternativen

Erbschaftsteuerreform 2008

1. Stand der Umsetzung

- Problem: ErbSt ist in derzeitiger Form verfassungswidrig, insbesondere wegen
 - unterschiedlichen Bewertungsmaßstäben für Immobilien und Barvermögen
 - gesonderten Freibeträgen und Steuerklasse I für Betriebsvermögen (BVerfG vom 7.11.2006)

Gesetzgeber ist gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichtes verpflichtet, eine Neuregelung bis zum 31. Dezember 2008 zu treffen.

Erbschaftsteuerreform 2008

- Regierung legte bereits vor Veröffentlichung des Urteils am 25.10.2006 einen Gesetzentwurf vor, der insbesondere für Klarheit bei Unternehmensnachfolgen sorgen sollte.
- Gesetzgebungsverfahren ruht zur Zeit. Eine Bund-Länder-Kommission unter Leitung von P. Steinbrück und R. Koch soll neue Gesetzesvorlage erarbeiten.

Erbschaftsteuerreform 2008

2. Überblick über die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen (Gesetzentwurf zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge)

Abschmelzungsmodell

- Stundung von ErbSt von begünstigten (produktiven) Vermögen innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren.
- Erlöschen der (gestundeten) Steuerschuld in 10 gleichen Teilbeträgen.

Erbschaftsteuerreform 2008

- Begünstigte Vermögensarten
 - LuF-Vermögen.
 - Betriebsvermögen (auch MU-Anteile).
 - Anteile an Kapitalgesellschaften, sofern Erblasser/Schenker zu mehr als 25 % am Nennkapital unmittelbar beteiligt war.
- Nicht begünstigtes Vermögen
 - Dritten zur Nutzung überlassener Grundbesitz, Konzessionen, Schiffe, Flugzeuge, etc.
 - Geldbestände, Bankguthaben, Wertpapiere und ähnliche Forderungen.
 - Kunstgegenstände u. ä. Vermögenswerte im Betriebsvermögen.

Erbschaftsteuerreform 2008

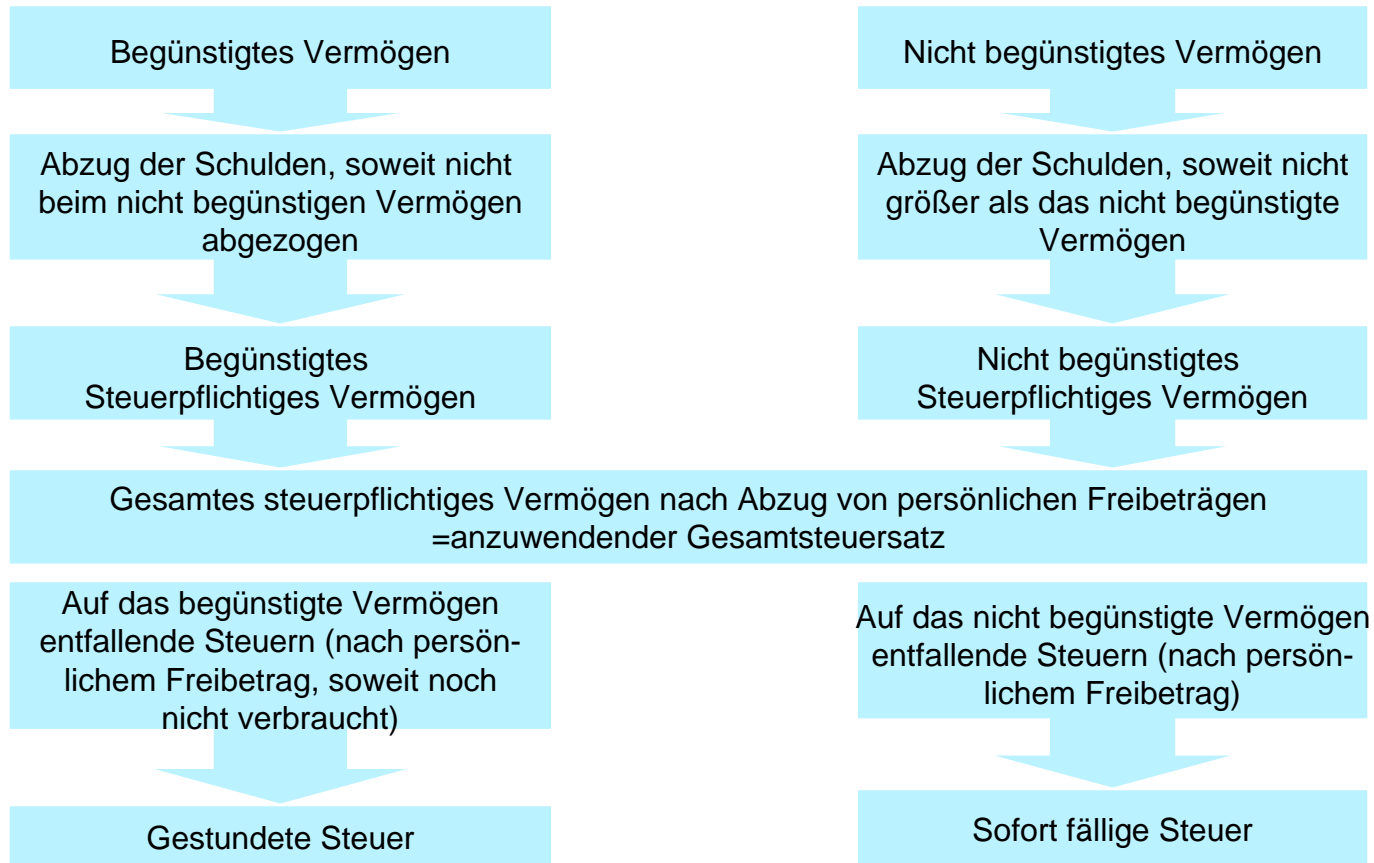
- Ermittlung des Wertes des begünstigten Vermögens
 - Aufteilung in begünstigtes und nicht begünstigtes Vermögen (s. a. Schaubild).

Erbschaftsteuerreform 2008

- Wegfall der Freibeträge für Betriebsvermögen (stattdessen Freigrenze von T€ 100).
- Bewertung des Grundvermögens anhand aktueller Bodenrichtwerte und Mieten (Steuerpflichtiger muss ggf. niedrigeren gemeinen Wert nachweisen).
- Anwendung des „Stuttgarter Verfahrens“ auch auf Personengesellschaften.

Erbschaftsteuerreform 2008

Ermittlung der ErbSt auf Betriebsvermögen



Erbschaftsteuerreform 2008

3. Handlungsalternativen

- Nur Tendenzaussagen möglich, da derzeit noch keine konkreten überarbeiteten Pläne vorliegen.
- Abschmelzungsmodell für Betriebsvermögen wird möglicherweise durch Stundungsmodell ersetzt.
- Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei einer Beteiligungsquote von weniger als 25 % oder
- Formwechsel der Kapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft.

Erbschaftsteuerreform 2008

- Übertragung von wertvollen eigengenutzten oder vermieteten Gebäuden im Privatvermögen.
- Bei mehreren Gesellschaften oder Betriebsvermögen (z. B. Schwestergesellschaften) und Vermietungssachverhalten: Zusammenfassung der Betriebsvermögen in einer operativen Gesellschaft.
- Sofern gestaltbar:
 - Nicht begünstigtes Vermögen - Fremdfinanzierung durch Schulden
 - Begünstigtes Vermögen – Eigenfinanzierung
- Übertragungen, wenn möglich noch in 2007, da rückwirkende Änderung nicht auszuschließen.

Abgeltungsteuer 2009

Abgeltungsteuer 2009

Allgemeines zur Einführung einer Abgeltungsteuer:

- Grundüberlegung: Vereinfachung der Steuererhebung auf Kapitalerträge und Veräußerungserlöse.
- 25 % Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge und Veräußerungserlöse zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.
- Wegfall der einjährigen Spekulationsfrist für Wertpapierkäufe ab dem 1.1.2009.
- Einbehaltungspflicht für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute.

Abgeltungsteuer 2009

Halbeinkünfteverfahren/Sparerpauschbetrag

- Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens.
(Ausnahme: Teileinkünfteverfahren wie bereits erwähnt)
- Neuer Sparerpauschbetrag i.H.v. 801 € bzw. 1.602 €

Abgeltungsteuer 2009

Werbungskosten

Wesentliche Verschlechterung gegenüber bisheriger
Regelung

- Keine Berücksichtigung tatsächlicher Werbungskosten!
- Wichtig hinsichtlich Verwaltergebühren, Spesen, Schuldzinsen etc.!

Abgeltungsteuer 2009

Verlustverrechnung

- Verlustverrechnungstopf (gilt auch für Stückzinsen)
 - nur innerhalb der Bank.
 - Verlustverrechnung zwischen den Banken muss im Veranlagungsweg erfolgen.
- Sonderregelung für Verluste aus Aktienverkäufen.
- Altverluste von 2009 können bis 2013 vorrangig vor Neuverluste mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden.

Abgeltungsteuer 2009

Wahl des Veranlagungsverfahrens

- bei niedrigerem persönlichen Einkommensteuersatz
- Günstigerprüfung durch das Finanzamt
 - kann wie bisher veranlagt werden

Abgeltungsteuer 2009

Anwendungszeitpunkt

- grundsätzlich ab dem 1.1.2009.
- Ausnahmen bei Finanzinnovationen und Zertifikaten (gilt in Einzelfällen bereits für Käufe ab 14.3.2007).

Abgeltungsteuer 2009

Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer

Möglichkeiten

- Angabe der Konfession bei Kreditinstitut.
 - KiSt wird ohne Einschaltung des Finanzamtes abgeführt.
- Erhebung im Veranlagungswege durch Angabe der vom Kreditinstitut einbehaltenen Kapitalertragsteuer.

Abgeltungsteuer 2009

Lebensversicherungen

Altverträge (vor dem 1.1.2005)

- Keine Änderungen, sofern auch vorher steuerfrei
- Steuerpflichtiger Rückkauf oder Veräußerung vor Vertragsablauf:
Abgeltungssteuer

Neuverträge (nach dem 31.12.2004)

- Bei Auszahlung nach dem 60. Lj. und Vertragslaufzeit länger als 12 Jahre keine Abgeltungssteuer
- Steuerpflichtiger Rückkauf oder Veräußerung vor Vertragsablauf:
Abgeltungssteuer

Abgeltungsteuer 2009

Kontrollmöglichkeiten (§ 93 Abs. 7 AO)

- Kontoabruf durch das Finanzamt bei Banken nur noch zulässig, wenn
 - Antrag auf bisherige Veranlagung (statt Abgeltungsteuer) gestellt wird.
 - Steuerliche Vergünstigungen (z. B. außergewöhnliche Belastungen) in Anspruch genommen werden.
 - Kindergeld beantragt wird und Einkünfte des Kindes dabei von Bedeutung sind.
 - Andere vom Einkommen abhängige staatliche Leistungen beantragt werden.
 - Festgesetzte Steuern nicht bezahlt werden.
 - Abruf zugestimmt wird.

Abgeltungsteuer 2009

Praxistipps

Gestaltungsüberlegungen

- Generell: Abgeltungsteuer ist eine Steuererhöhung wg.
 - Besteuerung der Spekulationsgewinne unabhängig von Laufzeit
 - Massiver Einschränkung des Werbungskostenabzugs
- Aber: Festverzinsliche Wertpapiere werden begünstigt, da wieder der gleiche Steuersatz gilt wie bei Aktien etc.

Abgeltungsteuer 2009

- Verlagerung von hohen Zinseinkünften nach 2009 (ggf. Zusammenballung).
- Ausnutzen von Verrechnungsmöglichkeiten bei vorhandenen Verlustvorträgen aus Spekulationsgeschäften.
- Große Aktiendepots in gewerbliche Einkünfte umwidmen
 - Personengesellschaft: Teileinkünfteverfahren (z.B. GmbH & Co.)
 - Kapitalgesellschaft: nahezu KSt-frei, bei mehr als 10 % Beteiligung auch GewSt-frei

Abgeltungsteuer 2009

- Fremdfinanzierte Aktienkäufe aus steuerlichen Gründen nicht mehr empfehlenswert.
- Bei der Altersvorsorge fallen Verträge zur „Rürup- und Riester-Rente“ nicht unter die Abgeltungsteuer, sondern werden weiterhin „nachgelagert“ besteuert.
- Gestaltungen in Kombination mit Kapitallebensversicherungen beachten

Ausblick

Jahressteuergesetz 2008

Ausblick

Jahressteuergesetz 2008 (vorgesehene Änderungen)

- Änderung § 42 AO (steuermissbräuchliche Gestaltungen)
 - Ungewöhnliche rechtliche Gestaltungen, die zu einem Steuervorteil führen, können als missbräuchlich angesehen werden, wenn keine beachtlichen außergewöhnlichen Gründe nachgewiesen werden.
 - Umkehr der Beweislast
 - „Ungewöhnlich“ bestimmt sich nach der vom Gesetzgeber vertretenen Verkehrsanschauung.
 - Entschärfung nach Beratungen mit Wirtschaftsministerium mgl.

Ausblick

- Statt LSt-Klasse III/V bzw. IV/IV können Eheleute Freibeträge entsprechend Ihrer Bruttoverdienste nach Abstimmung zwischen FA und Arbeitgeber verteilen.
- Einführung des vollelektronischen LSt-Verfahrens (Wegfall der LSt-Karte).
- Einschränkung des Sonderausgabenabzugs bei lebenslangen Versorgungsleistungen auf Übertragungen im Zusammenhang mit LuF-, gewerblichen und freiberuflichen Einkünften.

Ausblick

- KapSt-Anmeldung auf elektronisches Verfahren.
- Auflösung der EK 02-Bestände mit einer Pauschalversteuerung (verteilt über 10 Jahre und begrenzt auf bisherige Nachversteuerungsbeträge).
- Gewinnminderungsausschluss für EK-ersetzende Darlehn (z.B. Teilwertabschreibung auf Gesellschafterdarlehn).
- Anspruch aus KSt-Guthaben (2008-2017) kann abgetreten und verpfändet werden.

Unternehmensteuerreform 2008
Erbschaftssteuerreform 2008
Abgeltungsteuer 2009

HERZLICHEN DANK
FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!

Notizen

Notizen